

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 6/17

5 Ca 1844/16 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 05.07.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 05.07.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ...als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ...als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 16.11.2016 – 5 Ca 1844/16 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten in der Berufung noch um Rückzahlung von der Klägerin an den Betriebsleiter oder die Schichtleiter gezahlter Beträge.

Die Beklagte betreibt einen Gastronomiebetrieb mit 40 bis 50 Arbeitnehmern. Die Klägerin war vom 01.02.2013 bis 30.06.2016 bei der Beklagten als Restaurantfachfrau im Servicebereich beschäftigt. Sie arbeitete zuletzt 147 Stunden im Monat. Gemäß § 5 des Arbeitsvertrags 30.01.2013 hatte die Klägerin Anspruch auf ein Festgehalt sowie eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 11 % der getätigten Nettoumsätze.

Die Klägerin rechnete ihre Tageseinnahmen am Ende des Arbeitstages ab und übergab das eingenommene Geld in einem Büroraum an den Betriebsleiter M. oder einen der Schichtleiter (von D. und B.). Wegen der Kellnerabrechnung wird beispielhaft auf die Anlage B 1 (Bl. 81 d. A.) verwiesen. Ob und ggf. aus welchem Grund die Klägerin bei dieser Gelegenheit jeweils 2 % ihres persönlichen Tagesumsatzes an den Be-

etriebsleiter bzw. die Schichtleiter abgeführt hat, ist zwischen den Parteien streitig. Unstreitig hat es zwischen den Parteien keine Vereinbarung hierzu gegeben.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe durch den Betriebsleiter M. bzw. die Schichtleiter von D. und B. arbeitstäglich einen Betrag in Höhe von 2 % des persönlichen Tagesumsatzes von ihr gefordert. Das Geld habe sie weder aufgrund einer Vereinbarung mit der Beklagten noch aufgrund einer Vereinbarung der Mitarbeiter untereinander gezahlt. Alle Mitarbeiter im Servicebereich hätten diesen zusätzlichen Betrag aus Angst um ihren Arbeitsplatz gezahlt, da der Betriebsleiter sowohl gegenüber der Klägerin als auch gegenüber den von ihr benannten Zeuginnen K. und Th. für den Fall der Zahlungsverweigerung die Entlassung in Aussicht gestellt habe. Die Klägerin meint, die Beklagte müsse sich das Handeln des Betriebsleiters und der Schichtleiter zurechnen lassen.

Die geforderten Beträge habe die Klägerin in bar gezahlt, teilweise in Anwesenheit des Geschäftsführers. Sie hat hierzu handschriftliche Aufzeichnungen vorgelegt, die teilweise aus den aufgelisteten Tagesumsätzen ermittelt sind und teilweise aus den Monatsumsätzen abgeleitet wurden (Bl. 13 – 14 d. A. und Bl. 39 – 44 d. A.). Die Klägerin hat bestritten, dass die vereinnahmten Gelder umverteilt worden sind. Die Beträge seien unabhängig davon eingefordert worden, ob die Klägerin Trinkgelder erhalten habe oder nicht. Insgesamt habe die Beklagte rechtswidrig 6.774,20 EUR netto erlangt. Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage Rückzahlung dieses Betrags.

Die Beklagte hat bestritten, außer den Tageseinnahmen Geld von der Klägerin oder anderen Beschäftigten erhalten zu haben. Die Beklagte verteile auch keine Trinkgelder um oder ordne eine Umverteilung an, dies schon aus steuerrechtlichen Gründen. Soweit eine Umverteilung stattfinde, liege dem eine von den Mitarbeitern getroffene Vereinbarung zugrunde. Schon vor Übernahme des Betriebes durch die Beklagte Anfang des Jahres 2012 habe es eine solche Vereinbarung der Mitarbeiter über die Trinkgeldverteilung gegeben. Das Einsammeln der Gelder und die Verteilung hätten die Schichtleiter und der Betriebsleiter ohne Wissen und Zutun der Beklagten vorgenommen. Einzelheiten seien der Beklagten nicht bekannt. Die Klägerin sei jedenfalls nicht zur Abführung von Trinkgeld an die Beklagte verpflichtet gewesen oder aufge-

fordert worden. Die Beklagte hat geltend gemacht, die Höhe der von der Klägerin behaupteten Tageseinnahmen sei nicht nachvollziehbar.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien in erster Instanz sowie der vor dem Arbeitsgericht gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte auf ihr Anerkenntnis hin zur Zahlung von 295,00 EUR als Ausgleich für nicht gewährte Ersatzruhetage verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Klägerin habe Zahlungen an die Beklagte in der geltend gemachten Höhe nicht nachgewiesen. Aus ihren Aufstellungen ergäben sich lediglich monatliche Zusammenfassungen, obwohl die Zahlungen täglich zu leisten gewesen seien. Bei den von der Klägerin aufgelisteten Beträgen handele es sich ausschließlich um glatte Summen. Es sei lebensfremd, dass die Tagesumsätze und demnach die behaupteten Abgaben an jedem Tag glatte Summen gewesen seien. Für die Höhe der angeblich übergebenen Beträge sei auch kein ausreichender Beweis angeboten worden. Die behauptete Videoüberwachung reiche nicht aus. Die einzelnen Zahlungen ließen sich damit nicht belegen. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass die Beklagte Gelder von der Klägerin vereinnahmt habe. Die Zahlungen seien ausschließlich an den Betriebsleiter und die Schichtleiter geleistet worden sein. Dabei behaupte die Klägerin nicht, dass es von der Beklagten eine Anordnung oder Anweisung zur Vereinnahmung oder Umverteilung von Geldern gegeben habe. Vielmehr berufe sie sich darauf, dass der Betriebsleiter und die Schichtleiter mit Kenntnis der Beklagten gehandelt hätten, was sie sich zurechnen lassen müsse. Die Klägerin habe aber nicht dargelegt, woraus sich diese Kenntnis der Beklagten ergebe. Selbst wenn dies so wäre, führe das zu keiner anderen Beurteilung. Denn sofern Mitarbeiter untereinander eine Vereinbarung zur Umverteilung der Trinkgelder träfen, sei dies ausschließlich ihre Angelegenheit. Allein das Abführen der Beträge an die genannten Mitarbeiter führe nicht dazu, dass die Beklagte sich deren Handeln zurechnen lassen müsse. Drohungen im Zusammenhang mit den Zahlungen seien nicht substantiiert behauptet worden.

Gegen das ihr am 08.12.2016 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 06.01.2017 Berufung eingelegt und sogleich begründet.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe ausreichend Beweis für die von ihr behauptete Zahlung von 6.774,20 EUR angetreten. Für die Übergabe der „2 %-Beträge“ habe sie sich auf das Zeugnis des Betriebsleiters, Parteivernehmung und die Videoaufzeichnungen berufen. Die Tages- bzw. Monatsumsätze seien plausibel dargelegt, ebenso die vom Betriebsleiter bzw. den Schichtleitern festgestellten, geforderten und gezahlten „2 %-Beträge“. Die Beklagte habe die Umsatzhöhe und die 2 %-Beträge gar nicht bestritten. Die von dem Betriebsleiter bzw. den Schichtleitern festgestellten Tagesumsätze seien für die Berechnung der „2 %-Beträge“ aufgerundet worden. Diese Beträge habe die Klägerin in ihre Berechnung eingestellt. Dem Geschäftsführer sei diese Praxis bekannt gewesen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die „2 %-Beträge“ durch den Betriebs- und die Schichtleiter eingefordert und an sich zahlen lassen. Nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags habe der Betriebsleiter ihr gesagt, dass sie einen Betrag von 2 % auf ihren Umsatz entrichten müsse. Sie, die Klägerin, habe somit einer Zahlungsaufforderung der Beklagten nachkommen wollen. Deshalb habe die Beklagte mit der Entgegennahme der Gelder durch ihre Betriebs- und Schichtleiter etwas erlangt. Herr M. habe das Geld der Klägerin in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter und damit für die Beklagte entgegengenommen. Für die Schichtleiter gelte nichts anderes. Von dieser Praxis habe die Beklagte gewusst, denn der Geschäftsführer sei bei einigen Zahlungen dabei gewesen; außerdem gebe es in dem Büroraum eine Videokamera, mit der das Geschehen aufgezeichnet worden ist. Unzulässigerweise sei das Arbeitsgericht von einer Vereinbarung der Mitarbeiter über die Umverteilung der Trinkgelder ausgegangen. Dass es eine solche Vereinbarung gegeben hat, bestreitet die Klägerin auch in der Berufung. Die Klägerin meint, sie habe zur Drohung im Zusammenhang mit den Zahlungen ausreichend vorgetragen. Der Betriebsleiter habe der Mitarbeiterin K. mit der Kündigung gedroht, falls sie die Zahlung verweigere. Alle Service-Mitarbeiter hätten gezahlt, aus Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Die Klägerin beantragt,

das Teilerkenntnis- und Schlussurteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 16.11.2016 – 5 Ca 1844/16 – teilweise abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.774,20 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und vertieft diesen. Die Beklagte bestreitet die von der Klägerin behaupteten Monatsumsätze und die Entrichtung der auf dieser Grundlage berechneten „2 %-Beträge“. Alle Zahlen - bis auf die für September 2014 - seien falsch. Das ergebe sich aus den Aufzeichnungen der Tagesumsätze, deren Richtigkeit die Klägerin durch ihre Unterschrift bestätigt habe. Die handschriftlichen Aufstellungen der Klägerin zu den Tages- und Monatsumsätzen seien dagegen unschlüssig, schon weil dort ausschließlich „runde“ Summen genannt werden. Das stehe im Widerspruch zu der Behauptung, die Klägerin habe exakt abrechnen und 2 % abführen müssen. Die Beklagte behauptet, ihre Mitarbeiter (Betriebs- und Schichtleiter) seien nur für die Tageseinnahmen empfangszuständig. Der Betriebs- und die Schichtleiter hätten keine Trinkgelder vereinnahmt und mit den Einnahmen der Beklagten vermengt. Der Rückzahlungsanspruch bestehe auch deshalb nicht, weil die Beklagte neben den Tageseinnahmen keine Geldbeträge von der Klägerin erhalten habe. Die Beklagte habe keine Trinkgelder umverteilt. Es habe vielmehr eine Abrede der Mitarbeiter über eine interne Verteilung von Trinkgeldern gegeben. An dieser Abrede habe die Beklagte nicht mitgewirkt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokollerklärungen verwiesen.

Die Berufungskammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen von D. und M.. Wegen der Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung der Klägerin ist dem Wert der Beschwer nach statthaft (§ 64 Abs. 2 b ArbGG). Das Rechtsmittel ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, § 66 Abs. 1 ArbGG, §§ 519, 520 ZPO.

II. Die Berufung der Klägerin ist jedoch unbegründet. Sie hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 6.774,20 EUR.

1. Der Anspruch der Klägerin ergibt sich nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach dieser Vorschrift ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt (Bereicherungsschuldner), dem Bereicherungsgläubiger zur Herausgabe verpflichtet. Die Beklagte hat bereits nichts erlangt, was sie an die Klägerin herausgeben müsste.

a) Sowohl bei der Leistungskondiktion als auch bei der Nichtleistungskondiktion ist Voraussetzung, dass auf Seiten des Bereicherungsschuldners ein Vermögensvorteil entstanden ist. Dieser Vorteil muss auf Kosten eines anderen erlangt sein und dem Bereicherungsschuldner ohne rechtlichen Grund zugeflossen sein. Die Beklagte hat keinen Vorteil erlangt, der ihr wirtschaftliches Vermögen vermehrt hat. Erlangt ist erst etwas, wenn es sich aufgrund des Bereicherungsvorgangs im Vermögen des Bereicherungsschuldners konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eingetreten ist. Als Bereicherungsgläubigerin muss die Klägerin nachweisen, dass die Beklagte (Bereicherungsschuldnerin) etwas erlangt hat, hier die arbeitstäglich gezahlte 2 %-ige Abgabe auf den Umsatz (vgl. zur Darlegungs- und Beweislast BGH 21.10.1982 – VII ZR 369/80 - NJW 83, 626; Palandt/Sprau, BGB, 76 Aufl., § 812 Rn. 76). Allerdings ist es Sache des Schuldners, ggf. einen dafür sprechenden äußeren Anschein zu widerlegen (BGH 21.10.1982 – VII ZR 369/80 - NJW 83, 626; Palandt/Sprau, BGB, 76 Aufl., § 812 Rn. 76).

b) Im vorliegenden Fall spricht der äußere Anschein dafür, dass die Beklagte von der Klägerin etwas erlangt hat. Denn die Klägerin hat im streitbefangenen Zeitraum jeweils bei Schichtende nicht nur ihre Tageseinnahmen abgeliefert, sondern darüber

hinaus 2 % auf den Umsatz an den Betriebs- oder die Schichtleiter gezahlt. Dass die Klägerin eine an den Umsatz gekoppelte Abgabe geleistet hat, war im Berufungstermin nicht streitig. Damit haben Vorgesetzte der Klägerin, also mit Leitungsaufgaben betraute Mitarbeiter der Beklagten, Geld von der Klägerin erhalten. Das spricht zunächst dafür, dass der Beklagten die von der Klägerin gezahlte Abgabe zugeflossen ist. Denn sowohl der Betriebsleiter als auch die Schichtleiter waren unstreitig befugt, für die Beklagte Geld entgegenzunehmen. So war es gerade ihre Aufgabe, die Tagesabrechnungen mit den Servicemitarbeitern vorzunehmen und die Einnahmen zu kassieren.

c) Der Beklagte ist es aber gelungen, den äußeren Anschein, der dafür spricht, dass ihr die Abgabe der Klägerin zugeflossen ist, zu widerlegen. Sie hat behauptet, ihr sei die Abgabe der Klägerin nie zugeflossen, sie habe darüber nicht verfügt und auch nicht verfügen können. Die Klägerin habe das Geld nicht an die Beklagte gezahlt, sondern aufgrund einer Abrede der Mitarbeiter untereinander an den Betriebsleiter bzw. die Schichtleiter. Diese hätten das Geld von den Servicemitarbeitern eingesammelt, um es auf Mitarbeiter außerhalb des Service zu verteilen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagten nur die Tageseinnahmen, nicht aber die 2 %-Abgabe zugeflossen sind. Die in der Berufungsverhandlung vernommenen Zeugen M. und von D. haben bestätigt, dass sie die von allen Servicemitarbeitern entrichtete Abgabe auf den Umsatz nicht auf Geheiß der Arbeitgeberin eingesammelt haben. Vielmehr haben sie ausgesagt, dass sie das Geld aufgrund einer Abrede der Mitarbeiter eingesammelt haben, um das gesammelte Geld auf die Mitarbeiter zu verteilen, die nicht im Service arbeiten.

Der Zeuge M. hat bekundet, bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit als Betriebsleiter der Beklagten im August 2011 hätten die Servicemitarbeiter Geld abgegeben, das dann an andere Mitarbeiter verteilt worden sei. Diese Üblichkeit habe er vorgefunden und vom vormaligen Betriebsleiter übernommen. Der Zeuge hat weiter ausgesagt, dass kein Servicemitarbeiter verpflichtet sei, die Abgabe zu leisten. Die Abgabe erfolge grundsätzlich freiwillig. Es gebe Mitarbeiter, die den Betrag von 2 % des Umsatzes sogar noch aufstockten. Bei Neueinstellungen weise er darauf hin, dass die

Umsatzabgabe von 2 % auf einer Regelung unter den Mitarbeitern beruhe. Bei der Gelegenheit mache er auf die Freiwilligkeit aufmerksam. Ein Mitarbeiter, der die 2 %-ige Abgabe nicht leiste, müsse nicht mit Konsequenzen rechnen. Damit hat der Zeuge M. die von der Beklagten behauptete Abrede der Mitarbeiter über die Umverteilung der von den Servicemitarbeitern entrichteten Abgabe bestätigt.

Auch der Zeuge von D., im streitbefangenen Zeitraum einer der Schichtleiter, hat bestätigt, dass der 2 %-Abgabe der Servicekräfte eine Vereinbarung der Mitarbeiter zugrunde lag. Er hat ausgesagt, dass auf einer Mitarbeiterversammlung über die Prozentregelung gesprochen worden ist und die Mitarbeiter sich mehrheitlich für die Fortsetzung der Regelung ausgesprochen haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte dies veranlasst oder beeinflusst hat, haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht ergeben.

Nach Aussage des Zeugen von D., die sich insoweit mit der des Zeugen M. deckt, haben Herr M. als Betriebsleiter sowie die Schichtleiter die 2 %-Abgabe der Servicekräfte gesammelt, das Geld verwaltet und vollständig an die nicht im Servicebereich beschäftigten Mitarbeiter verteilt. Der Zeuge hat sich selbst als Treuhänder angesehen. Er hat ausgesagt, dass Herr M. und er die Tasche mit den 2 %-Beiträgen treuhänderisch verwahrt haben. Auch dieses Verständnis spricht für eine autonome Vereinbarung der Mitarbeiter.

Die Umstände des Einsammelns der Abgabe sprechen nicht dafür, dass die Gelder der Beklagten zufließen. Nach der Aussage des Zeugen M. wurde und wird die Abgabe zwar im Zuge der Abrechnung der Tageseinnahmen entrichtet. Nach seiner Darstellung handelt es sich um zwei Vorgänge. Er hat ausgesagt, dass zunächst die Tageseinnahmen abgerechnet würden und anschließend die Umsatzabgabe. Eine Vermischung des Geldes – Tageseinnahme und Abgabe - findet nach der Aussage des Zeugen M. nicht statt. Denn der Zeuge hat ausgesagt, dass die Gelder in der Geldtasche durch die Kellner-Abrechnungen getrennt verwahrt werden.

Die Aussage des Zeugen von D. bestätigt die des Zeugen M. in den wesentlichen Punkten. Der Zeuge von D. hat genau beschrieben, wie bei Schicht-ende abgerechnet wird. Zwar werden auch nach seiner Aussage die Tageseinnahmen und die Ab-

gaben der Servicemitarbeiter in ein und derselben Geldtasche verwahrt. Der Zeuge von D. hat aber ausdrücklich ausgesagt, dass der sogenannte 2 %-Betrag separat in die Geldtasche gelangt. Eine Vermischung findet danach nicht statt. Der Zeuge hat des Weiteren bekundet, dass die Gelder auch später nicht vermischt werden. Vielmehr wird der Tagesumsatz nach der letzten Abrechnung der Geldtasche entnommen und in eine Extra-Tasche, die sogenannte Safe Bag, gesteckt. Die 2 %-Abgabe der Servicemitarbeiter wird in eine andere Tasche deponiert, die im Tresor verwahrt wird. Die Abgabe wird über den Monat gesammelt und wird dann vollständig ausgezahlt. Somit fließt der Beklagten zu keiner Zeit etwas von dem Geld zu, das die Servicemitarbeiter abgeben.

Die Aussagen der Zeugen sind glaubhaft. Beide Zeugen waren als Betriebs- bzw. Schichtleiter damit befasst, neben den Tageseinnahmen die Abgabe der Servicemitarbeiter entgegenzunehmen. Sie konnten sich daher aus eigener Anschauung und eigenem Erleben zu der Beweisfrage äußern.

Die Zeugen sind auch glaubwürdig. Beide Zeugen haben sich umfassend zur Beweisfrage geäußert und sachlich ausgesagt. Sie haben sich trotz zahlreicher Zwischenfragen im Laufe ihrer Vernehmung nicht verunsichern oder in Widersprüche verwickeln lassen. Auf Nachfragen haben sie ruhig reagiert. Sie konnten die ihnen gestellten Fragen stimmig beantworten. Auch haben beide Zeugen deutlich gemacht, an welche Punkte sie sich nicht mehr erinnern können. Das betraf zumeist länger zurückliegende Vorgänge und war insoweit plausibel. Der Umstand, dass sich die Zeugen in einigen wenigen Punkten im Laufe ihrer Aussage korrigiert haben, spricht nicht gegen Ihre Glaubwürdigkeit. Die Korrekturen betrafen wenige Details und nicht das Kerngeschehen.

Ein eigenes Interesse der Zeugen am Ausgang des Prozesses ist nicht erkennbar. Zwar arbeiten beide in leitender Stellung bei der Beklagten. Dennoch deutet nichts darauf hin, dass sie ihre Aussagen so gestaltet haben, um der Beklagten einen Gefallen zu tun und zum Prozess Erfolg zu verhelfen. Die Aussagen wirkten auch nicht abgesprochen. Eine Absicht, der Klägerin zu schaden, war bei den Zeugen nicht erkennbar.

d) Da die Beklagte bereits nichts erlangt hat, kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung des § 814 BGB vorliegen, wofür allerdings vieles spricht. Nach dieser Vorschrift kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

Die Klägerin war als Leistende bei Entrichtung der 2 %-Abgabe objektiv nicht zur Leistung verpflichtet. Unstreitig gab es keine Vereinbarung mit der Beklagten. Auch fehlte es an einer rechtsverbindlichen Vereinbarung der Mitarbeiter untereinander. Die im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellte Abrede der Mitarbeiter – die Servicemitarbeiter sammeln Geld, das den anderen Mitarbeitern zugutekommt - verpflichtet sie nicht. Sie leisten die Abgabe freiwillig. Die Klägerin wusste auch, dass sie nichts schuldete. Sie hat in der Berufungsverhandlung berichtet, dass sie in ihrem vorigen und in ihrem aktuellen Arbeitsverhältnis als Servicekraft freiwillig Geld in einen Topf gibt. Auch wenn die Klägerin nach ihrem Vortrag bei der Beklagten „auf Druck“ der Schichtleiter und des Betriebsleiters gezahlt hat, aus Angst um ihren Arbeitsplatz, existierte auch aus ihrer Sicht keine rechtliche Zuahlungsverpflichtung.. Sie selbst hat stets vorgetragen, dass ihrer Leistung weder eine Vereinbarung mit der Beklagten noch eine Vereinbarung unter den Kollegen zugrunde lag.

2. Der Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 249 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 240 StGB.

a) Die Klägerin behauptet nicht, der Geschäftsführer habe von ihr die Entrichtung der 2 % Abgabe verlangt oder er habe ihr für den Fall der Nichtzahlung mit Entlassung gedroht.

b) Die Klägerin behauptet aber, der Betriebsleiter habe ihr und anderen Servicemitarbeitern mit Entlassung gedroht, falls sie die 2 % Abgabe nicht zahlen. Hiergegen hätte die Beklagte einschreiten müssen. Indem sie das unterlassen habe, habe sie gegen ihre Fürsorgepflicht verstoßen.

aa) Festzuhalten ist zunächst, dass die Klägerin zu ihr gegenüber ausgesprochenen Drohungen nicht konkret vorgetragen hat. Sie lässt offen, wann und bei welcher Gelegenheit der Betriebs- oder die Schichtleiter ihr gedroht haben. Die Klägerin spricht vielmehr davon, dass die Abgabe beginnend mit der Einstellung von ihr gefordert worden sei; alle Mitarbeiter hätten gezahlt, aus Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Nicht entscheidend ist schließlich, ob anderen Mitarbeitern (K. und Th.) gedroht worden ist, zumal die Klägerin offen lässt, wann und bei welcher Gelegenheit es zu der Drohung gekommen sein soll.

bb) Ein schuldhaftes Fehlverhalten der Beklagten kann auch deshalb nicht festgestellt werden, weil weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass die Geschäftsführung der Beklagten von den angeblichen Drohungen wusste.

(1) Richtig ist, dass der Arbeitgeber aufgrund arbeitsvertraglicher Nebenpflicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen hat. Diese Pflicht, die früher unter dem Begriff Fürsorgepflicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hergeleitet wurde, findet sich nunmehr in § 241 Abs. 2 BGB. Schutzgegenstand ist das Integritätsinteresse des Vertragspartners, das heißt sein persönlicher und vermögensrechtlicher status quo (Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl., § 241 Rn. 6). Daraus lässt sich durchaus die Pflicht des Arbeitgebers herleiten, seine Arbeitnehmer vor Nötigungen durch andere Arbeitnehmer zu schützen.

(2) Es kann offen bleiben, ob die Schichtleiter und der Betriebsleiter überhaupt mit Nachteilen im Arbeitsverhältnis gedroht haben, damit die Servicemitarbeiter die 2 % Abgabe leisten. Jedenfalls ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Geschäftsführung der Beklagten von solchen Drohungen wusste. Die Klägerin hat nur behauptet, der Geschäftsführer S. sei gelegentlich bei der Abrechnung dabei gewesen. Dass bei dieser Gelegenheit mit Entlassung gedroht worden ist, falls die Abgabe nicht (weiter) entrichtet wird, hat die Klägerin nicht behauptet.

III. Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor.